

**Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzungen);
Antrag von Frau Stadträtin Elke März-Granda und Herrn Stadtrat Dr. Stefan Müller-Kroehling, ödp, Nr. 475 vom 22.01.2023**

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 1 PI: 2	Zuständigkeit:	Referat 1
Sitzungsdatum:	HA: 18.09.2023 PI: 22.09.2023	Stadt Landshut, den	31.07.2023
Sitzungsnummer:	HA: 38 PL: 43	Ersteller:	Häglspurger, Christian

Vormerkung:

Zum Antrag Nr. 475 vom 22.01.2023 von Frau Stadträtin Elke März-Granda und Herrn Stadtrat Dr. Stefan Müller-Kroehling (ödp), hybride Sitzungsteilnahmen laut geänderter Gemeindeordnung zu ermöglichen (siehe Anlage 1), wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Bewältigung der Corona Pandemie wurde am 09.03.2021 das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze erlassen. Mit dem Gesetz wurde u. a. die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (Art. 47 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)) neu eingeführt (siehe Anlage 2, Seite 1). Die Regelung wurde zunächst bis zum 31.12.2022 befristet.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 17.05.2021 wie auch Plenums am 21.05.2021 wurde die Neuregelung zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung umfassend vorgestellt und beraten (siehe Anlage 3). Die Sitzungsvorlage sah unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.04.2021 (siehe Anlage 4) vor, zunächst einen Grundsatzbeschluss zu fassen, ob der Einführung von hybriden Sitzungen zugestimmt wird. Für eine Einführung wäre bei der Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden nötig gewesen. Tatsächlich wurde mit Beschluss vom 21.05.2021 einstimmig der Einführung von hybriden Sitzungsteilnahmen nicht nähergetreten (siehe Anlage 5).

Gemäß § 28 Abs. 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut kann auch nach Beschlussfassung über die gleiche Angelegenheit ein zweites Mal beraten und abgestimmt werden, wenn nach der ersten Abstimmung neue Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind. Eine erneute Behandlung ist im vorliegenden Fall nach Auffassung der Verwaltung zulässig, nachdem inzwischen

- a) die bis 31.12.2022 vorgesehene Befristung zum 01.01.2023 aufgehoben wurde und hybride Sitzungsteilnahmen nunmehr auch nach der Corona Pandemie auf Dauer zulässig sind (siehe Anlage 2, Seite 2) und
- b) zum 24.07.2023 mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes weitere Änderungen zu Art. 47 a GO, insbesondere zu technischen Störungen, in Kraft getreten sind (siehe Anlage 2, Seite 3).

Zu den erfolgten gesetzlichen Änderungen darf auf beiliegenden Bericht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Evaluierung der bis 31.12.2022 befristeten Ermächtigungen zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien vom 29.09.2022 verwiesen werden (siehe Anlage 6).

Demnach wurde unter Einbindung aller Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden in Bayern evaluiert, ob und in welchem Umfang die Kommunen die gesetzlichen Ermächtigungen genutzt haben, welche Erfahrungen mit hybriden Sitzungsformen gemacht wurden und ob sich ein gesetzlicher Änderungsbedarf ergeben hat. An der Abfrage haben sich alle sieben Bezirke, 70 von 71 Landkreisen, alle 25 kreisfreien Städte sowie 2.016 der 2.031 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beteiligt (entspricht 99,3 % der Kommunen). Die Kommunen hatten zum Zeitpunkt der Befragung 2022 auf die Ermächtigungen zu

hybriden Sitzungen bislang nur verhalten reagiert. Lediglich 7,7 % aller rückmeldenden Kommunen hatten Hybridsitzungen zugelassen und durchgeführt. Je größer eine Kommune ist, umso größer ist dabei tendenziell auch die Bereitschaft, hybride Sitzungsformen zu nutzen. Über 400 Kommunen hatten zudem noch keine abschließende Entscheidung getroffen. Bei den Kommunen, die Hybridsitzungen bereits erprobt hatten, überwogen die positiven Erfahrungen. Knapp zwei Drittel von 7,7 % rückmeldenden Kommunen beabsichtigten, hybride Sitzungen unabhängig von der Pandemiesituation fortzuführen.

Ergänzend zu der umfassenden Umfrage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wurde seitens der Stadt Landshut im Mai 2023 eine aktuelle Umfrage unter den kreisfreien Städten in Bayern durchgeführt. 12 kreisfreie Städte haben eine Stellungnahme zur Thematik „Hybridsitzungen“ abgegeben. Neben den aufgrund ihrer Größe nicht vergleichbaren Städten München und Augsburg bieten noch die Städte Bayreuth, Schwabach und Schweinfurt die Sitzungsteilnahme in audiovisueller Form an. Die Stadt Weiden hat zum 01.01.2023 die hybride Sitzungsteilnahme wieder abgeschafft. Die Städte Coburg, Hof, Kempten, Passau, Rosenheim und Straubing bieten keine hybride Sitzungsteilnahme an.

Unter Berücksichtigung der geltenden Beschlusslage des Plenums vom 21.05.2021, dem Bericht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Evaluierung der bis 31.12.2022 befristeten Ermächtigungen zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien wie auch der noch nicht fortgeschrittenen Erfahrungen im Umgang mit der Durchführung von hybriden Sitzungen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die endgültige Entscheidung bis zur Wahlzeit des neuen Stadtrats ab 01.05.2026 zu vertagen. Gerade auch die zu erwartenden Erfahrungswerte zu Rechtsfolgen der Beschlussfassung bei technischen Störungen (Art. 47 a Abs. 4 GO) sind hier von besonderem Interesse. Vor dem Hintergrund, dass zunächst auch die Geschäftsordnung angepasst werden muss, bietet sich eine erneute Beratung und Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates im Mai 2026 an.

Sollte dem Antrag Nr. 475 bereits jetzt gefolgt werden, müssten zur Einführung der hybriden Sitzungsteilnahme ansonsten

- a) ein Grundsatzbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden gefasst (Art. 47a Abs.1 S. 2 GO),
- b) die Geschäftsordnung angepasst (zwei Lesungen) sowie
- c) die technische Umsetzung wie auch Ausgestaltung der Voraussetzungen für eine hybride Sitzungsteilnahme im Detail vorbereitet und erneut im Hauptausschuss bzw. Plenum beraten und beschlossen werden.

Die Thematik „Videoübertragung von Stadtratssitzungen“ ist gesondert zu betrachten und wird nach Rücksprache mit Herrn Oberbürgermeister im Herbst 2023 im Stadtrat erneut beraten (vgl. Antrag Nr. 518 der SPD-Fraktion / Die Linke.MUT vom 28.06.2023).

Beschlussvorschlag Hauptausschuss:

Dem Plenum wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Grundsatzentscheidung über die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung wird dem neu gewählten Stadtrat in seiner konstituierenden Sitzung 2026 zu Beginn der neuen Wahlzeit ab 01.05.2026 überlassen.

Beschlussvorschlag Plenum:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Grundsatzentscheidung über die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung wird dem neu gewählten Stadtrat in seiner konstituierenden Sitzung 2026 zu Beginn der neuen Wahlzeit ab 01.05.2026 überlassen.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag Nr. 475 vom 22.01.2023

Anlage 2: Auszug aus der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Anlage 3: Sitzungsvorlage zum Plenum am 21.05.2021

Anlage 4: Anwendungshinweise vom 29.04.2021

Anlage 5: Beschluss des Plenums am 21.05.2021

Anlage 6: Bericht zur Evaluierung von Hybridsitzungen vom 22.09.2022